

**Intelligenz- und Wochenblatt**  
für  
**Frankenberg mit Sachsenburg**  
und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

**N<sup>o</sup> 15.**

Sonntags, den 13. April.

**1844.**

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

**W a r n u n g.**

Die wiederholten Durchbrechungen des Zaunes an der, unterhalb der Leichengassenscheunen gelegenen, sogenannten Hospitalwiese und das Gehen über dieses Grundstück, haben uns, da dadurch namentlicher Nachtheil entsteht, veranlaßt, Anordnung zu ertheilen, daß Alle über dieses Grundstück Gehenden gepfändet werden und warnen wir hiermit deshalb Jedermann vor den daraus für sie hervorgehenden Nachtheilen.

Frankenberg, den 11. April 1844.

Der Stadtrath daselbst.  
Pörzler, Bürgermstr.

**Satzungen für den Leipziger Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung.**

(Beschluß.)

- §. 8. Beforgung der Vereinsangelegenheiten an den Orten außer Leipzig. Es ist zu erwarten, daß in allen Orten außer Leipzig, in denen sich ordentliche Mitglieder befinden, die Geistlichen mit einem oder mehreren andern Vereinsmitgliedern bereit sein werden, als Helfer des Vorstandes die Beforgung der Vereinsangelegenheiten zu fördern. Etwaige besondere örtliche Einrichtungen bleiben dem Ermessen derselben überlassen. Nur müssen diese mit den gegenwärtigen Satzungen in Uebereinstimmung stehen und dem Vorstande zu Leipzig genau mitgetheilt werden.
- §. 9. Verhältnis des Hauptvereins zu den Zweigvereinen. Die Satzungen anderer Vereine, welche sich dem Leipziger Hauptvereine als Zweigvereine anschließen wollen, müssen mit den gegenwärtigen im Wesentlichen in Uebereinstimmung stehen und in einer Abschrift eingesendet werden. Diese Zweigvereine bilden in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten ein Ganzes mit dem Leipziger Hauptvereine; an den Letztern werden daher auch alle Einnahmen der Zweigvereine eingesendet nach Maßgabe von §. 11. der Satzungen des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung.
- §. 10. Jahresversammlungen. Zwischen dem 15. Juli und 12. August jedes Jahres wird eine Jahresversammlung gehalten, jedes dritte Jahr in Leipzig, die beiden andern Jahre an dem Orte eines der Zweigvereine.
- §. 11. Einrichtung und Aufgabe der Jahresversammlungen. Zu einer Jahresversammlung kann der Vorstand eines jeden der nach §. 9. verbundenen Vereine 3 Abgeordnete schicken, die sich als solche legitimiren müssen (§. 7.) und frei aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gewählt werden können. Kein Abgeordneter kann von mehr als zwei Vereinsvorständen beauftragt werden. Zutritt hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§. 2.). Die Abgeordneten halten zuerst unter sich eine Zusammenkunft unter Vorsitz eines Abgeordneten des Hauptvereins, um einen Vorsitzenden für die Jahresversammlung zu wählen und die Berlagen, welche der Versammlung gemacht werden sollen, vorzubereiten. In Bezug auf die Verwendung der Gelder hat hierbei jeder Verein für einen Beitrag bis zu 10 Rthlr. 1, bis zu 50 Rthlr. 2, bis zu 100 Rthlr. 3, bis zu 500 Rthlr. 4, für mehr als 500 Rthlr. 5 Stimmen. In dieser Zusammenkunft werden auch die Abgeordneten zu den etwaigen Hauptversammlungen des Gesamtvereines nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. In der Jahresversammlung selbst, die mit Gebet oder Gottesdienst zu eröffnen ist, trägt ein Abgeordneter des Hauptvereins einen Bericht über den Fortgang des Vereines vor; es werden sonstige Mittheilungen von allgemeiner Wichtigkeit gemacht und allgemeine Beschlüsse gefaßt, namentlich die Rechnungsablage des Hauptvereins gutgeheißen, welche durch einen jedesmal zu wählenden Ausschuss geprüft wird. Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind für alle nach §. 9. verbundenen Vereine bindend.